

# Sonderbedingungen für Orange CineHome



## 1. Umfang

Die vorliegenden Sonderbedingungen sind ein Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Kunden (nachfolgend «Kunde») und Orange. Sie legen die Bereitstellung von Video-on-Demand-Diensten über das Internet (Nutzung über ein Fernsehgerät und/oder einen Computer) und/oder von weiteren optionalen Diensten, wie dem DVD-Verleih (nachfolgend zusammen als «Dienste» bezeichnet) von Orange, und die Nutzung der Dienste durch den Kunden fest, und sie gelten für alle bestehenden und zukünftigen Dienste, die der Kunde von Orange erwirbt.

## 2. Art und Umfang der Dienste

Eine Beschreibung der derzeit verfügbaren Dienste ist auf der Website [www.orange.ch](http://www.orange.ch) zu finden. Die Dienste sind ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verfügbar. Orange kann den Dienstumfang zu einem beliebigen Zeitpunkt und ohne Ankündigung ändern, erweitern oder einschränken. Es können weitere Dienste hinzugefügt oder bestehende Dienste ohne Ersatz aus dem Leistungsumfang genommen werden. Dies bedarf keiner Begründung durch Orange. Durch die beschriebenen Änderungen am Dienstumfang entsteht für den Kunden nicht das Recht einer ausserordentlichen Kündigung.

Inhalte werden von Orange in verschlüsselter und nicht verschlüsselter Form übermittelt. Darüber hinaus verpflichtet sich Orange, die für die digitale Rechteverwaltung erforderlichen Massnahmen einzuhalten und diese auf dem Empfangsgerät («Pairing») zu programmieren. Orange behält sich das Recht vor, die Software der Endgeräte von Orange zu jeder Zeit zu aktualisieren und/oder die Hardware zu jeder Zeit zu ersetzen.

## 3. Verwendung

Die Dienste sind gemäss der geltenden Schweizer Gesetzgebung in Bezug auf Eigentumsrechte an audiovisuellem Material ausschliesslich zur privaten Nutzung vorgesehen. Der Empfang und die Nutzung der Dienste in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten sowie die Aufzeichnung der Inhalte zur Nutzung ausserhalb der privaten Umgebung sind streng verboten. Der Kunde ist verpflichtet, Orange im Falle von Verstössen zu entschädigen.

## 4. Voraussetzungen

Orange kann die Dienste nur bereitstellen, sofern die vertraglichen und technischen Bedingungen erfüllt werden. Für den Betrieb von Orange CineHome muss der Kunde über eine Internet-Breitbandverbindung mit einer Mindest-Downlinkgeschwindigkeit von 2 MBit/s verfügen. Der Internet-Breitbandzugang wird NICHT von Orange bereitgestellt, und Orange haftet nicht für die Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit des Internet-Breitbandzugangs.

Der Kunde ist für die Installation des Endgeräts und der Dienste von Orange, für eine angemessene Stromversorgung und eine sachgemässe Installation der Kabel gemäss Anleitung verantwortlich. Der Kunde akzeptiert, dass die Einstellungen auf seinen Geräten u. U. infolge einer Installation geändert werden und dass Orange keine Verantwortung hierfür übernimmt.

## 5. Nutzungsbedingungen für Video-on-Demand (VOD)

Mit dem VOD-Dienst werden dem Kunden auf Anfrage gegen Gebühr und für einen festgelegten Zeitraum über das Internet Filme zur Verfügung gestellt. Um die durch den VOD-Dienst bereitgestellten Filme auf dem Computer wiederzugeben, muss der Kunde einen speziellen Player installieren. Um die Filme auf einem Fernsehgerät abzuspielen, muss der Kunde das Empfangsgerät installieren. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt und kann auch nicht das Recht einfordern, die Filme über eine andere als die spezielle firmeneigene Software wiederzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, nicht gegen die Interessen von Orange, seiner Partner und Begünstigten zu handeln, indem er die Nutzungs- und Leserechteverwaltung teilweise oder vollständig beschädigt oder entfernt.

Der Zeitraum, in dem der Kunde das geliehene Material wiedergeben darf, wird für jeden Film einzeln festgelegt, sobald der Kunde den VOD-Dienst akzeptiert. Der Kunde hat während des gesamten Verleihzeitraums das Recht, das Material erneut herunterzuladen oder einen Downloadvorgang erneut zu starten, der durch technische Mängel unterbrochen wurde oder in einer anderen Weise betroffen war.

## 6. Nutzungsbedingungen für den DVD-Verleih

Der physische DVD-Verleihdienst wird von Orange in Zusammenarbeit mit Drittanbietern bereitgestellt. «DVD» bezeichnet alle physischen Video-Speichermedien, darunter DVD, Blu-ray, Blu-ray 3D, usw. Die DVDs werden vor dem Versand überprüft. Aus diesem Grund wird angenommen, dass sie unter normalen Bedingungen verwendet werden können. Dem Kunden bereitgestellte DVDs erfüllen die aktuellen Standards. Sie weisen gemäss den Filmvertriebsrechten den Regionalcode 2 auf. Sollte der Kunde jedoch eine DVD erhalten, bei der Lesefehler auftreten, muss Orange darüber in Kenntnis gesetzt werden. Nach einer Überprüfung wird dem Kunden eine identische DVD zugesandt. Orange garantiert nicht, dass die DVDs auf DVD-Playern ohne Regionalcode ordnungsgemäss wiedergegeben werden können.

Die DVDs werden per Post ausgetauscht. Dieser Dienst ist für den Kunden kostenfrei, wenn er hierfür die mitgelieferte, vorfrankierte Versandhülle verwendet. Die Verwendung einer anderen Versandmethode erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Lieferungen erfolgen über ein spezielles Computersystem. Die verwendeten Versandhüllen wurden auf Widerstandsfähigkeit gegen Transportgefahren überprüft. Orange haftet unter keinen Umständen für Probleme im Zusammenhang mit dem Transport (einschl. Verspätungen), der Beförderung oder der Lieferung. Der Kunde verpflichtet sich, Orange so schnell wie möglich über Schäden, Verschwinden, Diebstahl (ausser während des Transports) oder Verlust einer oder mehrerer DVDs, die ihm bereitgestellt wurden, zu informieren. Die Kosten für den Ersatz müssen vom Kunden getragen werden. Wenn der Kunde angibt, die DVDs nicht erhalten zu haben, oder angibt, die DVDs zurückgesendet zu haben, diese jedoch nicht angekommen sind, wird dem Kunden ein Antrag zur Nachverfolgung über die Post übermittelt. Der Kunde muss den Antrag ausfüllen, unterzeichnen und innert 10 Tagen zurücksenden. Wenn der Antrag nicht eingesendet wird, muss der Kunde die Kosten für die DVDs übernehmen.

Sämtliche Medien sowie andere, dem Kunden bereitgestellte Online-Dienste bleiben ausschliessliches Eigentum von Orange bzw. seinen Partnern. Sie dürfen nicht ausgeliehen, weiterverliehen, zugewiesen und allgemeiner formuliert in irgendeiner Form Dritten bereitgestellt werden.

## 7. Einschränkungen der Dienste

Orange behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Wartungsarbeiten durchzuführen, die zu Störungen des Dienstbetriebs führen können. Störungen des Dienstbetriebs können ausserdem auftreten, wenn das Netzwerk eines Drittanbieters ausfällt, das für die Nutzung der Dienste erforderlich ist. Orange übernimmt keine Verantwortung für derartige Ausfälle.

## 8. Kundengeräte

Der Kunde trägt die Verantwortung für Einrichtung, Betrieb, Eignung, Kompatibilität, Wartung und Einhaltung rechtlicher Vorschriften für Geräte, die von ihm selbst angeschlossen werden. Orange kann keine Garantie dafür abgeben, dass die vom Kunden verwendeten Geräte (z. B. Fernsehgerät, Computer) die Nutzung der Dienste unterstützen. Auf Anfrage von Orange ist der Kunde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zur Fehlerbehebung zu unternehmen, falls die Nutzung von Geräten, die vom Kunden angeschlossen wurden, zu Netzwerkstörungen oder Dienstaussfällen führt.

## 9. Endgeräte von Orange

Die ordnungsgemässe Bereitstellung der Dienste auf einem Fernsehgerät kann von Orange nur gewährleistet werden, wenn Endgeräte von Orange (z. B. Empfangsgeräte) verwendet werden. Orange bietet technischen Support sowie Reparatur- und Austauschdienste für Endgeräte von Orange gemäss der entsprechenden Dienstbeschreibung. Die verliehenen Endgeräte im Besitz von Orange oder seinen Partnern müssen mit Sorgfalt behandelt werden. Die mit den Endgeräten bereitgestellte Software steht ausschliesslich auf Lizenzbasis zur Verfügung. Die Software darf ausschliesslich auf den Endgeräten von Orange installiert und genutzt werden, und der Kunde darf die Software nicht entfernen, ändern oder rückentwickeln.

Der Kunde stimmt zu, die Endgeräte und das Zubehör in funktionsfähigem Zustand auf eigene Kosten und unter Übernahme des Risikos innert 2 Wochen nach Ablauf der Vereinbarung zurückzugeben. Andernfalls muss der Kunde pro Gerät CHF 150.- an Orange zahlen. Dieser Betrag stellt den Wert pro Gerät dar.

## 10. Gültigkeit

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem Orange den Antrag des Kunden bewilligt. Orange kann die Bereitstellung der Dienste sowie den Vertrag ohne vorherige Ankündigung beenden, wenn der Kunde gegen die vorliegenden Sonderbedingungen oder gegen andere Teile der Vereinbarung verstösst.

*Renens, August 2010*

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



## 1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend bezeichnet als "AGB") regeln sämtliche Rechtsverhältnisse (nachstehend bezeichnet als "Abonnementsvertrag") zwischen Orange Communications SA (nachstehend bezeichnet als "Orange") und dem Kunden.

Der vollständige Abonnementsvertrag mit dem Kunden besteht in der Regel aus (i) Beitrittsformular, (ii) Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), (iii) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), (iv) Preislisten und (v) Produktinformationen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten gelten die Bestimmungen des Abonnementsvertrages in entsprechender Rangfolge von (i) bis (v). Bei Nichtübereinstimmungen der verschiedensprachigen Fassungen des Abonnementsvertrages ist die deutsche Fassung verbindlich.

Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen der AGB.

## 2. Dienstleistungen von Orange

Orange erbringt Dienstleistungen im Bereich der nationalen und internationalen Telekommunikation und dem Internet entsprechend der Produktinformationen (nachstehend bezeichnet als "Dienstleistungen").

Orange gewährt dem Kunden für die Dauer des Abonnementsvertrages ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Dienstleistungen als Endkunde im Rahmen der anwendbaren Produktinformationen und gemäss der bestehenden Netzabdeckung. Eine völlig störungs- und unterbrechungsfreie Erbringung der Dienstleistungen kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere bei höherer Gewalt (Lawinen, Überschwemmungen, Krieg, unvorhersehbaren behördlichen Anordnungen, Stromausfall, Virenbefall, etc.). Einzelheiten und Bedingungen zu den von Orange angebotenen Dienstleistungen ergeben sich aus den spezifischen Produktinformationen. Informationen über verfügbare Dienstleistungen im In- und Ausland sind jederzeit auf den Webseiten von Orange, beim Kundendienst oder bei einer Verkaufsstelle von Orange kostenlos erhältlich. Informationen über die Verfügbarkeit von Dienstleistungen erfolgen stets unverbindlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich, allfällig fehlende Dokumente anzufordern, bevor er Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Der Kunde erkennt an, dass Dienstleistungen von Orange nur bezogen werden können, falls die erforderlichen vertraglichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Orange ist ohne Vorankündigung berechtigt, die Dienstleistungen jederzeit anzupassen oder einzustellen. Mit Benützung einer von Orange angebotenen oder vermittelten Dienstleistung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuellen Bedingungen bzw. den entsprechenden Abonnementsvertrag.

Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, eigene Durchwahl-Lösungen („CallThrough-Lösungen“) zu installieren, die nicht aus der Produktpalette von Orange stammen. Wird eine von Orange nicht akzeptierte Installation einer CallThrough-Lösung durch den Kunden vorgenommen, ist Orange berechtigt, den Kunden nach eigenem Ermessen auf einen anderen Preisplan aufzuschalten.

## 3. Besondere Pflichten des Kunden

### Dienstleistungen und Geräte

Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Abonnementsvertrages bezogenen Dienstleistungen rechts- und vertragskonform zu nutzen. Der Kunde ist für die Benutzung der von Orange angebotenen Dienstleistungen auch dann verantwortlich, wenn diese durch Dritte erfolgt.

Der Kunde ist ferner für die verwendeten Endgeräte nebst Zubehör selbst verantwortlich, insbesondere in Bezug auf Einrichtung, Einstellung, Funktionstüchtigkeit, Rechtskonformität sowie Kompatibilität mit den benutzten Netzwerken und Dienstleistungen. Der Kunde unterlässt es, ohne entsprechende Erlaubnis/Rechte digitale Inhalte weiterzuverbreiten.

### SIM-Karten und Rufnummern

SIM-Karten sind empfindlich und müssen sorgfältig behandelt werden. Orange ersetzt jede retournierte SIM-Karte kostenlos, bei der sich herausstellt, dass sie infolge eines Fabrikationsfehlers schadhaft ist. In allen anderen Fällen behält sich Orange das Recht vor, einen Kartenaustausch dem Kunden zu belasten. Orange ist berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen.

Der Kunde haftet insbesondere für alle infolge des Bezugs der Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträge. Diese Haftung erstreckt sich auch auf alle von Orange bereitgestellten oder angeforderten Waren und Dienstleistungen. Orange behält sich das Recht vor, die Anzahl SIM-Karten sowie anderer Dienstleistungen pro Privat- oder Geschäftskunde zu begrenzen und einzelne oder alle SIM-Karten oder Dienstleistungen entschädigungslos zu deaktivieren, sollte ihre Anzahl die festgesetzten Limite übersteigen. Orange ist berechtigt, alle SIM-Karten, deren Nutzung ausschliesslich für Office Flex von Orange bestimmt war, sofort (auch bei einmaligem Verbindungsaufbau) entschädigungslos zu deaktivieren, falls diese in Mobiltelefonen oder anderen mobilen oder fest installierten Geräten verwendet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, innert 10 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von Orange alle Benutzer der SIM-Karten und Mobilfunkdienstleistungen sowie die damit verbundene konkrete Art der Nutzung (z.B. Endgerätetyp) vollständig offen zu legen. Im Säumnisfalle ist Orange zur Vertragsauflösung gem. Ziff. 10 berechtigt.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen der Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Orange kann die Preise jederzeit ohne Vorankündigung anpassen und informiert den Kunden darüber in geeigneter Form.

Orange kann den Abschluss von Abonnementsverträgen sowie die Erbringung von Dienstleistungen von Kreditlimiten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen. Sofern begründete Zweifel bestehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht vertragsgemäss nachkommen wird, kann Orange entschädigungslos Dienstleistungen ohne Ankündigung einschränken bzw. Abonnementsverträge mit sofortiger Wirkung auflösen.

Informationen über internationale Roamingpreise und über Optionen zur Reduktion dieser Preise sind auf unserer Website [www.orange.ch](http://www.orange.ch), über die Nummer 0800 700 700 oder in den Verkaufsstellen von Orange verfügbar.

Weiter erhält der Kunde beim Übergang auf ein ausländisches Netz eine Textnachricht zu den maximalen Kosten für die folgenden Roamingdienste: Anrufe in die Schweiz, eingehende Anrufe, lokale Anrufe, Versand von SMS und Datentransfer (inklusive Versand von MMS). Der Kunde kann den Versand dieser Travel Info Textnachricht kostenlos über die Website [www.orange.ch/meinkonto](http://www.orange.ch/meinkonto) deaktivieren und erneut aktivieren.

Flatrate Produkte werden dem Kunden zum normalen privaten Gebrauch angeboten. Wenn der Kunde den normalen privaten Gebrauch überschreitet, behält sich Orange vor, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die bestmögliche Servicequalität für sämtliche Kunden sicherzustellen. Solche Massnahmen umfassen den Wechsel auf einen anderen Preisplan, die Verringerung der Übertragungsraten, die Unterbrechung der betroffenen Dienstleistung und die Belastung zum anwendbaren Standardtarif.

PrePay Guthaben können weder rückerstattet noch zu anderen Betreibern transferiert werden.

Rechnungen sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung aufgeführten Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Enthält die Rechnung weder ein Fälligkeitsdatum noch eine Zahlungsfrist, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab ihrem Ausstellungsdatum zu bezahlen. Einwände gegen Rechnungen sind vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt. Einwände gegen von Orange auf dem Konto von PrePay Kunden getätigte Belastungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem betreffenden Telefonanruf schriftlich erhoben werden. Ansonsten gilt die Belastung als durch den PrePay Kunden genehmigt. Der Kunde kann Forderungen von Orange nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

Orange ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Dritte mit dem Inkasso von Zahlungsausständen zu beauftragen sowie die Forderungen an Dritte im In- und Ausland zu veräussern. Für jede Mahnung kann Orange dem Kunden mindestens CHF 30.- in Rechnung stellen. Ferner ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet, die Orange oder Dritten, welche das Inkasso betreiben, durch den Zahlungsverzug entstehen.

## 5. Kundendaten / Verzeichnis

Der Kunde autorisiert Orange, im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Abonnementsvertrages Auskünfte über ihn einzuholen bzw. Daten betreffend seinem Zahlungsverhalten weiterzugeben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Kundendaten zur Abwicklung des Vertrages an Dritte im In- und Ausland transferiert werden. Orange und ihre Geschäftspartner können die Kundendaten im Hinblick auf eine Optimierung ihrer Dienstleistungen bearbeiten sowie zu Marketingzwecken selber nutzen und an Dritte im In- und Ausland transferieren, sofern der Kunde dies nicht ausschliesst. Falls der Kunde es nicht ausdrücklich ausschliesst, haben Orange und/oder deren Geschäftspartner das Recht, den Kunden schriftlich, telefonisch oder per SMS/MMS im Rahmen von Marketingaktivitäten von Orange zu kontaktieren.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten (insbesondere Änderungen der Adresse) Orange unverzüglich mitzuteilen.

Sofern vom Kunden im Beitrittsformular gewünscht, wird seine Rufnummer den Verzeichnisanbietern mit der Erlaubnis zur Publikation weitergegeben. Die übrigen in den Verzeichnissen zu veröffentlichenden Angaben werden vom Kunden separat festgelegt. Die Bearbeitung der Verzeichnisdaten kann Dritten im In- und Ausland übertragen werden.

## 6. Identifikation/Unterdrückung von Rufnummern/Rufnummern-Sperre

Das eigene Mobilnetz von Orange erlaubt die Anzeige der Kundenrufnummer auf der anrufenden oder angerufenen Telefonanlage. Der Kunde kann, wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, von Orange die Unterdrückung der Anzeige seiner Rufnummer (für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion) verlangen. Die oben genannte Dienstleistung ist für Anrufe auf Notrufnummern und an den Orange Kundendienst nicht verfügbar. Der Kunde kann die Sperrung abgehender Verbindungen mit kostenpflichtigen

Mehrwertdiensten (090x Nummern, SMS- und MMS-Mehrwertdienste, Wap- und Internet-basierte Mehrwertdienste, die auf der Kundentelefonrechnung

verrechnet werden) integral oder beschränkt auf Dienste erotischen oder pornografischen Inhalts verlangen. Bei SMS- und MMS-Mehrwertdienstinhalten umfasst die Sperrung auch deren Empfang.

Orange ist berechtigt die oben genannten Verbindungen zu kostenpflichtigen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten für Kunden unter 18 Jahren automatisch zu sperren.

Die Einrichtung und Aufhebung all dieser Sperrungen sind kostenlos.

## 7. Verantwortungen für unberechtigte Benutzung und Abhören

Der Kunde ist Orange gegenüber verantwortlich für die Nutzung der abonnierten Dienstleistungen und der damit verbundenen Rechte, insbesondere auch im Falle einer missbräuchlichen Verwendung seiner Endgeräte, Festnetzanschlüsse oder Internetverbindungen und/oder SIM-Karten. Um die Risiken missbräuchlicher Anwendung möglichst gering zu halten, müssen Kontopassworte, persönliche Identifikationscodes oder ähnliche Schutzvorkehrungen vertraulich behandelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, SIM-Karten sicher aufzubewahren sowie alle anderen empfohlenen Sicherheitsmassnahmen zu befolgen.

Bei drohender Gefahr missbräuchlicher Verwendung (z.B. im Falle eines Verlustes oder Diebstahls der Endgeräte und/oder SIM-Karten) muss der Kunde sofort den Kundendienst von Orange telefonisch benachrichtigen sowie diese Angaben schriftlich bestätigen. Versäumt der Kunde seine Mitteilungspflicht, haftet er für den gesamten entstehenden Schaden und Aufwand. Aus technischen Gründen kann kein vollständiger Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder Abhören durch Dritte garantiert werden. Orange haftet nicht für derartige Vorkommnisse.

## 8. Haftungsbegrenzung

Die Haftung für durch Orange verursachte Personenschäden ist unbegrenzt. Orange haftet - sofern sie ein Verschulden trifft - für von ihr grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden. Für sonstige, fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, ist die Haftung von Orange auf den Gegenwert der während der letzten 12 Monaten durch den Kunden bezahlten Dienstleistungen beschränkt, jedoch höchstens auf den Betrag von CHF 20'000.-. Jegliche weitere Haftung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden (entgangener Gewinn, nicht erzielte Einsparungen, Benutzungsausfall, etc.), ist - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich wegbedungen.

Orange macht den Kunden auf die Grenzen des Internet- und Telefonie-Netzwerkes sowie mit deren Verwendung verbundene Gefahren aufmerksam. Orange übernimmt insbesondere keine Haftung für Spamming, Hacking, Virenübertragung und andere Eindringversuche in Computer und andere verwendete Endgeräte, sowie für dadurch verursachte Schäden. Orange lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch eine vorübergehende oder dauernde Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen oder des Netzwerkes, wie Verluste von geschäftlichen oder privaten Daten, Nichtverfügbarkeit der Daten usw. entstehen.

Die Haftung von Orange ist ausschliesslich auf die ordnungsgemässe Nutzung des eigenen Netzwerkes und eigener Dienstleistungen gemäss den aktuellen Produktinformationen beschränkt. Orange übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für den Bezug von Dienstleistungen und Waren Dritter, auch dann nicht, wenn Orange das Inkasso für Drittforderungen durchführt.

Emissionen, die von Antennen und anderen Radioanlagen sowie auch Telefonterminale erzeugt werden, können gewisse technische Geräte, wie z.B. Hörhilfen, Herzschrittmacher oder andere elektronische Einrichtungen, beeinträchtigen. Die von den jeweiligen Herstellern angegebenen Sicherheitsmassnahmen sowie allg. Benutzungseinschränkungen (z.B. im Strassen- und Luftverkehr) müssen aufs Genaueste eingehalten werden.

## 9. Geistiges Eigentum

Orange gewährt dem Kunden für die Dauer des Abonnementsvertrages ein unübertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der Dienstleistungen. Alle damit zusammenhängenden Rechte an geistigem Eigentum verbleiben alleine bei Orange oder dem entsprechenden Lizenzgeber.

## 10. Dauer und Kündigung

Der Abonnementsvertrag tritt mit Datum der Unterschrift des Kunden unter Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung in Kraft, ausser auf dem Beitrittsformular wurde ein entsprechendes Datum festgelegt. Orange kann den Abschluss eines Abonnementsvertrages wegen einer fehlenden oder weggefallenen Voraussetzung jederzeit ablehnen.

Der Abonnementsvertrag ist generell auf unbestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossen, ausser im Abonnementsvertrag wurde eine Mindestvertragsdauer festgelegt. Falls der Abonnementsvertrag nicht fristgerecht auf das Ende der anwendbaren Mindestvertragsdauer gekündigt wird, verlängert er sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Eine im Abonnementsvertrag festgelegte Mindestvertragsdauer berechnet Orange ab Aktivierung/erfolgter Portierung des Kunden. Eine erneuerte Mindestvertragsdauer kann dem Kunden im Rahmen von Aktionen oder anderen Angeboten, welche der Kunde auswählt, auferlegt werden.

Abonnementsverträge mit Mindestvertragsdauer oder verlängerter Vertragslaufzeit können jederzeit auf das Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Abonnementsverträge mit unbestimmter Vertragslaufzeit können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Sämtliche Kündigungen haben fristgerecht schriftlich oder telefonisch beim Kundendienst von Orange zu erfolgen. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Bestimmung in den anwendbaren Produktinformationen hat der Kunde bei Kündigung keinen Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

Orange ist berechtigt, sämtliche Dienstleistungen ohne Vorankündigung frist- und entschädigungslos einzustellen und den Abonnementsvertrag zu kündigen, sobald Zweifel an der rechts- oder vertragskonformen Nutzung ihrer Dienstleistungen aufkommen (z.B. bei Zahlungsverzug, widerrechtlicher oder unsittlicher Benutzung, nicht autorisierter Vermittlung von Dienstleistungen an Dritte, Wegfall einer Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen, Benutzung von SIM-Karten für Office Flex in anderen Geräten, etc.) oder falls das eigene Mobilfunknetz oder von Dritten betriebene Netze, die Orange nutzt, durch die Art der Nutzung qualitativ beeinträchtigt werden. Wechselt der Kunde während der laufenden Vertragslaufzeit ohne Beachtung der anwendbaren Kündigungsfrist den Preselection Carrier oder ADSL Anbieter, gilt dies gegenüber Orange als nicht fristgerechte Kündigung.

Orange kann für jede nicht fristgerechte Kündigung eines Abonnementsvertrages die vereinbarte Gebühr (siehe Beitrittsformular) verlangen, unabhängig ob diese Kündigung durch den Kunden oder durch Orange veranlasst wurde.

Orange behält sich vor, alle SIM-Karten (Ausnahme Orange PrePay), auf welchen innerhalb von 90 Tagen nach Aktivierung keinerlei Kommunikation getätigt wurde, entschädigungslos zu deaktivieren und den entsprechenden Abonnementsvertrag vorzeitig aufzulösen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Gebühr für die vorzeitige Vertragsauflösung verpflichtet.

## 11. Vertragsänderungen

Orange kann die Produkteinformationen und andere Teile des Abonnementsvertrages einschliesslich dieser AGB jederzeit ändern, was dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt wird. Akzeptiert der Kunde ihn belastende Änderungen nicht, ist er berechtigt, innert 30 Tagen seit Erhalt der Anzeige schriftlich auf die veränderten Dienstleistungen zu verzichten oder im Falle von wesentlichen Vertragsänderungen zu Lasten des Kunden den Abonnementsvertrag innert gleicher Frist schriftlich zu kündigen. Die Änderung von Preisen, Bandbreiten/Geschwindigkeiten und der Netzabdeckung, (unabhängig ob das Netz durch Orange oder Dritte betrieben wird) ist zu akzeptieren und stellt keine wesentliche Änderung der Produkteinformationen oder anderer Vertragsbestandteile dar und berechtigt in keinem Fall zum oben beschriebenen Kündigungsrecht.

Allfällige Änderungsanträge des Kunden stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch Orange und können mit Auflagen verbunden werden. Orange wird akzeptierte Anträge jeweils auf Beginn der nächsten Rechnungsperiode in Kraft setzen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Orange die entsprechende Nummer resp. den Preisplan aktivieren und/oder eine Gebühr für die vorzeitige Vertragsauflösung verlangen kann, sofern der Nummertransfer aus Gründen scheitert, für welche Orange kein Verschulden trägt.

## 12. Übertragung von Rechten und Pflichten

Jede Art der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Abonnementsvertrag bzw. der Vermittlung bezogener Dienstleistungen an Dritte bedarf jeweils der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Orange. Die Zustimmung kann von Orange ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Orange ist ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie den gesamten Vertrag an Dritte zu übertragen und/oder Dritte zur Leistungserbringung herbeizuziehen.

## 13. Schlichtungsstelle, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Schlichtungsstelle Telekommunikation (Ombudscom) vermittelt bei zivilen Streitigkeiten zwischen Kundinnen / Kunden und den beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gemeldeten Anbieterinnen, welche diese miteinander nicht zufriedenstellend lösen können. Die Ombudscom ist zu absoluter Neutralität verpflichtet. Die Ombudscom ist weder Interessenvertreterin jener Partei, die die Ombudscom anruft, noch der Gegenpartei. Entsprechend hat die Ombudscom weder von den Parteien noch von aussenstehenden Personen, Organen oder Institutionen irgendwelche Weisungen entgegenzunehmen. Die Ombudscom hat keine Weisungsbefugnis. Die Ombudscom erarbeitet Empfehlungen mit dem Ziel, dass diese von beiden Parteien akzeptiert werden.

Der Abonnementsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt nach Wahl des Klägers Lausanne oder Zürich. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Renens, Juli 2010